

## **Vorblatt**

### **Ziel**

- Gesetzeskonformität durch Erlassung der geforderten Verordnung nach § 27 Abs. 8 Z 1 des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG)

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung der Tagsatz-Kategorien und der Pflegezuschläge für Bewohner\*innen mit oder ohne psychische Erkrankung

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, das bewährte bereits etablierte System beibehalten wird und keine Mehrkosten entstehen.

### **Vorhabensprofil**

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die mit der die Tagsatz-Kategorien und die Tagsätze für Pflegewohnheime festgelegt werden (StPBG-Tagsatz-Verordnung – StPBG-TSVO)

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget**

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LR Dr. Karlheinz Kornhäusl, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement

Zu Pflegenden und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.

### **Problemanalyse**

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Gemäß § 27 Abs. 8 Z 1 StPBG ist die Landesregierung verpflichtet, für anerkannte Pflegewohnheime Tagsatz-Kategorien und die Höhe der verrechenbaren Pflegezuschläge für Bewohner\*innen mit und ohne Psychiatriezuschlag eine Verordnung zu erlassen. Die Tagsatz-Kategorie wird dabei auf Basis der Nettoraumfläche pro Pflegebett und der bewilligten Pflegebettenanzahl bestimmt (Normkostenmodell). Die Höhe des verrechenbaren Tagsatzes ergibt sich aus der Summe der anzuwendenden Tagsatz-Kategorie und des Pflegezuschlages. In der gegenständlichen Verordnung wurden die im Jahr 2024 geltenden Tagsätze übernommen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

§ 27 Abs. 8 Z 1 StPBG verpflichtet die Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung. Hierzu gibt es keine Alternative.

### **Ziele**

- Gesetzeskonformität durch Erlassung der geforderten Verordnung nach § 27 Abs. 8 Z 1 des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG)

### **Maßnahmen**

- Festlegung der Tagsatz-Kategorien und der Pflegezuschläge für Bewohner\*innen mit oder ohne psychische Erkrankung

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Tagsatz-Kategorien und Höhe des Tagsatzes):**

Diese Bestimmung legt überdies die für die Leistungen verrechenbaren Tagsätze (bestehend aus einer „Grundleistung“ und einem „Pflegezuschlag“ bzw. einem „Pflegezuschlag für psychisch erkrankte Leistungsempfänger\*innen“) fest. Diese können mit dem Land von den anerkannten Leistungserbringer\*innen verrechnet werden, sofern den Bewoher\*innen diese Leistungen bescheidförmig zuerkannt worden sind.

Zur Bemessung der Nettoraumfläche nach Abs. 1 wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die ÖNORM EN 15221-6 „Flächenbemessung im Facility Management“ vom 1. Dezember 2011 herangezogen.

In Abs. 3 wird die Formulierung „höchstens“ eingefügt. Sollte ein Pflegewohnheim im Fall von Selbstzahler\*innen einen niedrigeren als den genannten Betrag verrechnen, begeht es eine Verwaltungsübertretung. Diesem Szenario wird hier entgegengewirkt.

### **Zu § 2 (Inkrafttreten):**

Die dieser Verordnung zugrundeliegenden Verordnungsermächtigungen des StPBG treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Damit zu diesem Zeitpunkt eine konsistente Rechtslage vorliegt, wird das Inkrafttreten dieser Verordnung ebenso mit 1. Jänner 2025 festgesetzt.

### **Zu § 3 (Außerkräfttreten):**

Diese Verordnung soll Anlage 2 der geltenden SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017, LGBl. Nr. 22/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 39/2024, ersetzen, weshalb die bislang in Kraft stehende Verordnung zeitgleich außer Kraft zu setzen ist.